



**Vergabekammer
bei der Bezirksregierung
Münster**

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II

VK 20/09

der

XX
vertreten durch die XXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen den

Kreis xxxxxxxx
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Antragsgegnerin

Beigeladene

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

hat die Vergabekammer Münster durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und die ehrenamtliche Beisitzerin Meißner ohne mündliche Verhandlung

am **11. November 2009** beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb die Konzeption und Durchführung einer Maßnahme „Aktivierungshilfe für Jüngere U25“ nach dem SGB II und SGB III in einem offenen Verfahren nach der VOL/A europaweit aus. Der Auftrag war in vier Lose aufgeteilt. Das Auftragsvolumen umfasste ca. 800.000 €. Das Los 2 sollte die mit Beschluss vom 9.9.2009 Beigeladene erhalten, während die Ausschreibung zu den Losen 1, 3 und 4 aufgehoben wurde. Die Ausschreibung wurde teilweise aufgehoben, weil die Antragsgegnerin der Auffassung war, dass die vorliegenden Angebote nicht vollständig waren. Demgegenüber meinte die Antragstellerin, eine Bietergemeinschaft bestehend aus mehreren Unternehmen, dass ihr Angebot, das sich auf sämtliche Lose bezog, sehr wohl vollständig gewesen sei. Die Aufhebung sei somit nicht gerechtfertigt gewesen und auch die Vergabe des Loses 2 an die Beigeladene wurde von ihr beanstandet.

Die Antragstellerin beantragte daraufhin die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, was zur Übermittlung des Antrages an die Antragsgegnerin am 25.8.2009 führte. Ihren Antrag nahm sie dann aber nach der Beiladung und nachdem ein erster Schriftsatz der Antragsgegnerin vorlag, mit Schreiben vom 18.9.2009 zurück. Gründe für die Rücknahme des Antrages teilte die Antragstellerin nicht mit.

II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

1. Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

2. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Sie trägt mithin als Kostenschuldnerin die Gebühren für die Amtshandlung der Vergabekammer.

Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt,

hat der Antragsteller die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

Die Vergabekammern des Bundes und der Länder haben eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrunde legt.

Ausgehend von dem geschätzten Auftragswert für alle vier Lose in Höhe von 800.000 €, ist eine Gebühr in Höhe von xxxx € festzusetzen, die nach Rücknahme des Antrages auf xxxx € zu halbieren ist.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Billigkeit der Betrag auf xxxxx€ ermäßigt, weil der Antrag unmittelbar, nachdem der erste Schriftsatz der Antragsgegnerin vorlag, zurückgenommen wurde, so dass der Aufwand der Kammer für dieses Verfahren sich in Grenzen hielt.

3. Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er gemäß § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenen Partei auferlegt. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und der Beigeladenen zu erstatten.

Die zweckentsprechenden Aufwendungen der Beigeladenen werden gemäß § 128 Abs. 4 GWB vorliegend nicht der unterliegenden Antragstellerin auferlegt. Denn bereits unmittelbar nach der Beiladung wurde der Antrag zurückgenommen. Die Beigeladene hat sich weder telefonisch noch schriftlich in diesem Nachprüfungsverfahren geäußert und auch – soweit für die Kammer ersichtlich – keinen Verfahrensbevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt. Gleiches gilt für die Antragsgegnerin, die ebenfalls keinen Verfahrensbevollmächtigten beauftragte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Diemon-Wies

Stolz